

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr 14

Diez, Montag, den 9 Februar 1920

60. Jahrgang

Amtliches Blatt

Nr. 17 847.

Berlin, den 31. Dezember 1919.

Abschluß

Nach § 97 Absatz 2 des Grundgewerbesteuergesetzes vom 12. September 1919 sind die auf Grundstücksübertragungen sich beziehenden Vorschriften des Reichsstempelgesetzes mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 außer Kraft getreten. Sofern die Abgabe nach Tarifnummer 11 des Reichsstempelgesetzes nicht im Wege der Barzahlung erhoben würde, kommen Reichsgrundstücksteuermarken zur Verwendung, deren Gebrauch mit dem Fortfall der Grundwechselabgabe aufgehört hat.

Den bisher zur Entwertung der Reichsgrundstücksteuermarken verpflichteten Behörden und Beamten, insbesondere den Notaren, die genötigt waren, sich einen Vorrat dieser Marken zu halten, ist der Kaufpreis für die nicht verbrauchten Marken zu erstatten.

Hierbei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Die Erstattung ist spätestens bis zum 31. März 1920 bei den zuständigen Steuerstellen zu beantragen.
2. Der Antrag auf Erstattung des Steuerwertes der Marken ist schriftlich bei einer zum Vertriebe von Reichsgrundstücksteuermarken zuständigen Steuerstelle unter Ueberreichung der Marken zu stellen. Der Antrag muß ein Verzeichnis der Marken nach Sorten und Geldbetrag enthalten.

Nachdem die Steuerstelle festgestellt hat, daß die Marken echt und unbeschädigt sind, ist der Gegenwert der unverbrauchten Reichsgrundstücksteuermarken nach § 223 letzter Satz der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz bar herauszuzahlen.

3. Die unverbrauchten Reichsgrundstücksteuermarken sollen mit einem entsprechenden Ueberdruck für die Entwertung der Umsatzsteuer Verwendung finden, sie sind daher nicht zu vernichten, sondern bis zu späterer Regelung im Stempelzeichenbuch (§ 244 a. a. O.) in Zugang zu bringen.
4. Nach erfolgter Erstattung wird der Antrag Beleg zum Stempelzeichenbuch.

Ich erlaube ergebenst, hiernach das Erforderliche alsbald zu veranlassen und die in Frage kommenden Behörden, Beamten und Notare durch die Presse oder in sonst geeigneter Weise zu verständigen.

Dieses Rundschreiben wird im Amtsblatt veröffentlicht werden. Außerdem habe ich dem Preussischen Herren Justizminister um Veröffentlichung im Preussischen Justiz-Ministerial-Blatt ersucht.

Der Reichsminister der Finanzen

S. M.

gez. Unterschrift.

An die Landesfinanzämter.

J.-Nr. II. 1151.

Diez, den 2. Februar 1920.

Abdruck zur Kenntnis.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahnkreises.

J. B.

Schneern.

Delegation der
S. C. J. T. M.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 des Artikels der Verordnung Nr. 2 der Hohen Interalliierten Kommission der besetzten Rheinlande vom 10. Januar 1920 sind die bewaffnete Macht, die deutschen Polizisten, die Feuerwehrmänner, Post- und Forstbeamten in Uniform verpflichtet, die Fahnen und die Offiziere in Uniform der alliierten Mächte zu grüßen.

Die andern Beamten in Uniform (Eisenbahn-, Post- und Straßenbahnbeamten), welche während des Waffenstillstandes zu grüßen verpflichtet waren, sind von dieser Verpflichtung befreit.

Diez, den 4. Februar 1920.

Der Kreisdelegierte der S. C. J. T. M.
Chatras, Major.

Delegation der
S. C. J. T. M.

Bekanntmachung

Laut Entscheids der S. C. J. T. M.:

1. Vom 1. Februar 1920 ab gilt die Mitteleuropäische Zeit in den besetzten Gebieten als gesetzmäßige Zeit. Diese Maßnahme gilt gleichfalls für die alliierten Besatzungsarmeen.
2. Die einzige Ausnahme dieser Regel machen die Eisenbahnen, die die Westeuropäische Zeit beibehalten.

Diez, den 3. Februar 1920.

Der Kreisdelegierte der S. C. J. T. M.
Chatras, Major.

Polizeiverordnung.

betreffend Bekämpfung der Bisamratte.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den besetzten Teil des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Das Fegen, Halten und Versenden der Bisamratte (*Fiber zibethicus*) ist verboten.

Für wissenschaftliche Zwecke sind Ausnahmen vorgesehen, jedoch darf der Versand und die Haltung lebender Bisamratten auch dann nur in eisernen Käfigen oder allseitig mit Blech beschlagenen Kästen erfolgen.

§ 2. Jedes Neuauftreten der Bisamratte ist sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen; zur Anzeige sind verpflichtet:

- a) die Eigentümer, Besitzer, Nutznießer und Pächter für ihren Besitz pp. Grundstücke und Gewässer,
- b) die Fischereiberechtigten,
- c) die Jagdberechtigten,
- d) die Forstschutzbeamten,
- e) die öffentlichen Sicherheitsorgane.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Dezember 1919.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

betr. Zulassung von Ätzhilfsschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätzhilfsschweißapparats „Vulkan“ der Firma Max Schmidt, Apparate-Bauanstalt in Berthelsdorf-Herrnhut für Preußen gemäß § 12 der Ätzhilfsverordnung unter der Typennummer Z 52 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. D. unter der Typennummer A 38 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Das Fabrikatbild des Apparates muß an den zu seiner Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nietten den Stempel des Sächsischen Gewerbeaufsichtsamts Zittau erkennen lassen.

Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, W. 9, 10, 12, 19.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Apparat der Firma Max Schmidt in Berthelsdorf-Herrnhut, dem die genannten Vergünstigungen gewährt werden, muß mit einem Fabrikatbild versehen sein, das die nachstehenden Aufschriften enthält:

Fabrikant oder Lieferant:

Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten:

Jahr der Anfertigung:

Laufende Fabrikationsnummer:

Nutzbarer Inhalt des Gasbehälters 100

Größte Dauerleistung in Std./l 1800

Typennummer Z 52 oder A 38

Höchstgewicht der zulässigen Gesamtbelastung 4

der Gasglocke in Kg.

Zeichnungen und Beschreibungen sind im Bedarfsfalle anzufordern.

Der Regierungs-Präsident.

J. A.

Walter.

L. 543. Diez, den 31. Januar 1920.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf vorstehende Bekanntmachung hin.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. II. 1358. Diez, den 5. Februar 1920.

Betrifft: Heraushebung der Getreideaussammlungen.

Das Direktorium der Reichsgetreidekasse hat gemäß § 18 Absatz 1 g der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 mit sofortiger Wirkung angeordnet, daß das Brotgetreide (Roggen und Weizen) mit mindestens 90 v. Hundert und Gerste mit mindestens 85 v. Hundert auszumahlen ist. Dieses Ausmahlungsverhältnis erstreckt sich auch auf das Brotgetreide der Selbstverföhrer.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, dies sofort in den Gemeinden öffentlich bekannt zu geben und die Müller schriftlich von der Anordnung zu verständigen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Diez, den 5. Februar 1920.

Jagdangelegenheiten

Nach Art. 24 und 25 der im Kreisblatt Nr. 15 abgedruckten Verordnung der Hohen Interalliierten Rheinlands-Kommission bedarf es zur Ausübung der Jagd eines von mir ausgestellten Waffenscheins, sowie einer Munitionskarte. Polizeilich beglaubigte Anträge, aus welchen folgende Angaben hervorgehen müssen:

1. Zahl und Art der Waffen, welche benutzt werden sollen,
2. die Größe des Reviers, auf welchem die Jagd ausgeübt werden soll in Hektar,
3. die Art des Wildes, welches gejagt werden soll,

ersuche ich umgehend hier einzureichen.

Soweit derartige Anträge mit den erforderlichen Angaben bei mir gestellt, aber seither noch nicht berücksichtigt worden sind, bedarf es ihrer Wiederholung nicht mehr.

Der Landrat.

J. B.:

Simmern.

J.-Nr. 974 II.

Diez, den 2. Februar 1920.

Bekanntmachung.

Zum Standesbeamtenstellvertreter für den aus den Gemeinden Kagenelbogen, Allendorf, Ebertshausen, Ergeshausen, Gerold, Klingelbach, und Mittelfischbach bestehenden Standesamtsbezirk Kagenelbogen ist der Beigeordnete Wilh. Penz in Kagenelbogen ernannt worden.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. 1077.

Diez, den 2. Februar 1920.

Bekanntmachung.

Zum Standesbeamtenstellvertreter für den aus den Gemeinden Dausenau und Zimmerschied bestehenden Standesamtsbezirk Dausenau ist der Beigeordnete Andreas Herbach in Dausenau ernannt worden.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. 1078. II.

Diez, den 2. Februar 1920.

Bekanntmachung.

Zum Standesbeamtenstellvertreter für den aus den Gemeinden Gramberg, Viebrich, Steinsberg, Wassenbach und Schaumburg bestehenden Standesamtsbezirk Gramberg ist der Beigeordnete Karl Messert in Gramberg ernannt worden.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Knutholz-Versteigerung

im Gildinger Wald bei Diez an der Bahn am Montag, den 16. Februar 1920, an Ort und Stelle

33 Eichenstämme — 35 Stm. — 31—70 Stm. Durchm.,

9 Erlenstämme — 4,20 Stm. — 22—32 Stm. Durchm.

56 Nadelholzstämme — 12 Stm. — 10—20 Stm. Durchm.

2000 Nadelholzstangen 1.—3. Klasse,

1000 Nadelholzstangen 4.—5. Klasse.

Zusammenkunft um 10 Uhr im Ort. Zuerst kommen die Eichen.

Güdingen, den 6. Februar 1920.

Der Bürgermeister.

Ren.

Holzversteigerung.

Am Samstag, den 14. Februar, nachmittags 2 Uhr (neue Zeit) werden im Gräflichen Forstort „Nuppelsbach“

450 Fichtenstangen 1. Kl.,

570 Fichtenstangen 2. Kl.,

590 Fichtenstangen 3. Kl.,

450 Fichtenstangen 4. Kl.,

700 Fichtenstangen 5. u. 6. Kl.

versteigert.

Rassau, den 6. Februar 1920.

Gräflich von der Groeben'sche Rentei.

593]

J. A.: Zimmermann, Rentei-Sekretär.

**Altes Gußeisen
und Schmiedeeisen**

kaufen zu höchst Tagespreisen

Theodor Dhl.

Diez und Limburg.

Kaufe Möbel

ganze Einrichtungen zum
Schiffahrt.

Heinrich Faulhaber,

Coblenz, Mehlstr. 8.

Telefon Nr. 1858.